Nutzungsbedingungen

Dieses Werk ist lizensiert unter einer Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz.

Terms of use

This work is licensed under a Creative Commons Attribution 4.0 International License.

Digizeitschriften e.V.
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

info@digizeitschriften.de

Kontakt/Contact

Digizeitschriften e.V.
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

info@digizeitschriften.de

§ 16. Von dem Tage an, mit welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, können Lehnrechte irgend einer Art an einem Lehn, mag dasselbe nach den Bestimmungen des Gesetzes noch der Lehnsherrlichkeit unterliegen, oder nicht, in keiner Weise durch Präsentation, Eventual-Belehnung oder Ertheilung von Exspectanzen verliehen und erworben werden.

III. Ueber das Verfahren.

§ 17. Die in § 8 vorgeschriebenen Anmeldungen und Anträge sind bei demjenigen Justizamte zu bewirken, in dessen Bezirke das betreffende Lehn ganz oder grösstentheils befindlich ist.

§ 18. Die rechtzeitig angemeldeten Ansprüche der im § 8 genannten Interessenten müssen in den gerichtlich geführten Grundacten, bezüglich auf den betreffenden Uebereignungsurkunden Amtswegen angemerkt werden.

IV. Schlussbestimmungen.

§ 19. Mit dem Wegfall des lehnsherrlichen und mitbelehnschaftlichen Verbandes werden sowohl die unvollkommenen, d. h. ohne Zustimmung des Lehnsherrn oder der Mitbelehnten oder beider zugleich eingegangenen Pfandschulden, als auch die nur aushülfsweise an dem Lehn bestellten Pfandrechte, jedoch unbeschadet der bereits früher entstandenen vollkommenen Pfandschulden und absoluten Pfandrechte, dergestalt gegen jeden Besitzer wirksam, dass der Gläubiger nunmehr auf den Verkauf der Substanz des bisherigen Lehns dringen kann.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insiegel.

So geschehen

Rudolstadt, den 10. Februar 1873.

Georg, Fürst zu Schwarzburg.

(L. S.) v. Bertrab. v. Ketelhodt.

II.

Gesetz des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt über die Theilbarkeit des Grundbesitzes.

Vom 21. Februar 1873.

Wir Georg, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg u. s. w. verordnen auf Antrag Unseres Ministeriums sowie mit Beirath und Zustimmung des getreuen Landtags in Betreff der Zertheilung von Grundstücken, was folgt:

§ 1. Die in der Verordnung vom 18. März 1728 über die Vereinzelung der Bauerngüter, und in § 117 des Gesetzes vom 7. Januar 1856 über die Ablösung der Servituten, die Gemeinheitstheilungen und die Zusammenlegung der Grundstücke (Ges.-S. S. 5), enthaltenen, sowie die auf

dem Hufenverbande beruhenden Beschränkungen der Theilbarkeit des Grundbesitzes werden hiermit aufgehoben.

§ 2. Für Forstgrundstücke und für Grundstücke in separirten Fluren gelten die in den nachfolgenden §§ 3, 4—9 ausgesprochenen Beschränkungen der Theilbarkeit. Für nicht separirte Fluren werden die Grenzen, bis zu welchen bei den s. g. ledigen oder walzenden Grundstücken die Theilungen und Zerstückelungen erlaubt sein sollen, durch das Gesetz vom 16. Januar 1846 (Ges.-S. S. 13) festgestellt, mit der Massgabe, dass der Acker, statt nach dem ortsüblichen Flächenmaasse, zu 30 Ar zu berechnen ist.

§ 3. Forstgrundstücke dürfen nur mit Genehmigung des Landrathsamtes getheilt werden. Die Genehmigung ist nicht zu versagen, wenn die einzelnen zu bildenden Antheile entweder zu forstmässiger Benutzung geeignet bleiben (§ 76 des Gesetzes vom 7. Januar 1856 — Ges.-S. S. 5), oder nach ihrer Bodenbeschaffenheit und Lage mit grösserem nachhaltigen Vortheile als Artland oder Wiese genützt werden können und aus einer Theilung keine Nachtheile für das gemeine Wohl zu besorgen sind.

§ 4. Die Theilung der durch die Zusammenlegung der Grundstücke einer Flur gebildeten Pläne kann nur mit Genehmigung des Landrathsamtes erfolgen. Diese Genehmigung kann nicht versagt werden,

1) wenn jeder Theil eines Artlandes- oder Lehde-Plans
   a) mindestens die Grösse von 30 Ar,
   b) eine die zweckmässigste Bewirthschaftung nicht hindernde Gestalt und
   c) wirthschaftliche Zugänglichkeit behält.
2) Wenn jeder Theil eines Wiesenplanes mindestens die Grösse von 30 Ar behält und wirthschaftlich zugänglich ist.

§ 5. Mit Genehmigung des Landrathsamtes kann ferner von einem Plane ein Theil von geringerer als der im § 4 angegebenen Grösse abgetrennt werden, wenn derselbe mit einem unmittelbar angrenzenden Plane vereinigt werden soll und der verbleibende Ueberrest des Planes die im § 4 bezeichnete Grösse und Beschaffenheit behält.

§ 6. Die vorstehenden Vorschriften gelten auch für die fernere Theilbarkeit und Theilung derjenigen Pläne, welche durch die Theilung eines Separationsplanes entstanden sind.

§ 7. Unserem Ministerio bleibt vorbehalten, in einzelnen geeigneten Fällen noch über die vorstehenden Bestimmungen hinaus dispensationsweise Abtretungen zu gestatten.

§ 8. Ist in einem Plane die Abfindung für mehrere Grundstücke gewährt worden, von welchen einzelne vor der Zusammenlegung mit Hypotheken belastet waren, die auf den ganzen Plan ohne Sonderung desselben übergegangen sind, so soll durch die Bestimmungen des § 4 nicht verhindert werden, dass von dem Plane ein solcher Theil, welcher der Abfindung für die zum Unterpfande bestellten früheren Grundstücke entspricht, auch in dem Falle abgetrennt und als Unterpfand für die Gläubiger ausgewiesen, bezüglich zur Subhastation gebracht wird, wenn dieser Theil die in § 4 angegebene Grösse nicht erreicht.

Es sind jedoch auch hierbei die übrigen Bestimmungen in § 4 thunlichst zur Anwendung zu bringen.

§ 9. Keine Anwendung finden die Bestimmungen der §§ 4 und 5 dieses Gesetzes:

1) auf Abtrennungen von Grundbesitz zum Zwecke der Anlegung neuer oder der Vergrösserung bestehender Hofraithen, der Erbauung neuer Wohnhäuser oder anderer zu landwirthschaftlichen oder gewerblichen Zwecken bestimmter Gebäude oder der Gewinnung von Garten- oder Weinbergsland;
2) auf Abtretungen von Grundbesitz zum Zwecke von Landesmeliorationen, Be- und Entwässerungen, Flussregulirungen oder zu sonstigen im öffentlichen Interesse liegenden Zwecken, mag die Abtretung im Wege freier Vereinbarung oder gesetzlicher Zwangsenteignung erfolgen.

§ 10. Jeder Erwerber eines Trennstücks ist verpflichtet, die gerichtliche Zuschreibung desselben auszuwirken. Im Falle der Säumniss ist er hierzu von Amtswegen auf dem durch das Gesetz vom 6. Juni 1856 § 13 (Ges.-S. S. 163) vorgeschriebenen Wege anzuhalten.

§ 11. Die gerichtliche Zuschreibung der Trennstücke darf erst dann erfolgen, wenn

1) in den Fällen der §§ 3 bis 8 dieses Gesetzes und des § 3 des Gesetzes vom 16. Januar 1846 (Ges.-S. S. 13), die Theilungsgenehmigung der zuständigen Verwaltungsbehörde,
2) in den Fällen des § 9 dieses Gesetzes eine Bescheinigung des Landrathsamtes bezüglich der Gemeindebehörde darüber beigebracht ist, dass die Verwendung des Trennstücks zu einem der in dem Gesetze angegebenen Zwecke auch wirklich erfolgt.

Ueberdies muss in allen Theilungsfällen der gerichtlichen Zuschreibung der Trennstücke eine Regulirung und Vertheilung der auf dem zu theilenden Ganzen ruhenden öffentlichen und privatrechtlichen Lasten, sowie der mit dem zu theilenden Grundstücke verbundenen, auf den Gemeinde- oder sonstigen Corporations- oder Societätsverband sich gründenden Berechtigungen vorausgehen.

§ 12. Die Erörterung und Regulierung der auf dem zu theilenden Grundstücke eingetragenen oder vorgemerkten Hypothekenrechte und anderer privatrechtlicher Belastungen hat das Gericht, durch welches die gerichtliche Zuschreibung des Trennstücks erfolgt, nach Massgabe der §§ 10 und 12 des Gesetzes, die gerichtliche Uebereignung unbeweglicher Sachen betreffend, vom 6. Juni 1856 (Ges.-S. S. 163) vorzunehmen; auch regelt sich das weitere Verfahren im Betreff der Abgaben nach § 18 desselben Gesetzes.

Die Vertheilung der Grundsteuern erfolgt in Gemässheit des § 13 des Gesetzes, die anderweite Regulirung der Grundsteuer betreff., vom 13. Aug. 1868 (Ges.-S. S. 383).

Ferner bewendet es bei Theilung eines mit Ablösungsrenten belasteten Grundstücks bei den Bestimmungen des § 27 des Gesetzes, die Errichtung einer Landescreditkasse betreffend, vom 1. November 1855 (Ges.-S. S. 136).

Im Betreff der Vertheilung der auf zwangsweise zu enteignenden Grundstückstheilen haftenden Lasten sind die Bestimmungen der Gesetze vom 5. Februar 1840, § 6 (Ges.-S. S. 40), vom 24. Februar 1860, § 4 (Ges.-

S. S. 10) und vom 7. Decbr. 1868, insbesondere Art. 16 (Ges.-S. S. 507) massgebend.

Die Regulirung aller übrigen Rechtsverhältnisse steht den Landrathsämtern nach vorheriger Vernehmung der Betheiligten (Gemeinden, Kirchen, Schulen u. s. w.) zu.

§ 13. Die Landrathsämter haben bei den von ihnen vorzunehmenden Regulirungen nach folgenden Grundsätzen zu verfahren:

1) Geld- und Naturalabgaben, Hand- oder Spanndienste oder andere in Handlungen bestehende Leistungen sind auf die einzelnen Theile des Grundstücks nach dessen Ertragswerth verhältnissmässig zu vertheilen.
2) Sollte bei einer Vertheilung nach diesem Verhältnisse die nachhaltige Erfüllung dieser Verpflichtungen nicht genügend gesichert sein, so müssen die Besitzer der einzelnen Theile des Grundstücks — vorbehaltlich der unter ihnen zu treffenden Ausgleichung — jeder andern als nothwendig sich ergebenden Vertheilungsart sich unterwerfen. In solchem Falle kann die ganze Verpflichtung selbst einem Theilstücke ausschliesslich auferlegt werden.

   Dies muss geschehen, wenn die Dienste oder Leistungen ihrer Natur nach untheilbar sind.
3) Kann die nachhaltige Erfüllung der Verpflichtung zu Diensten oder andern Leistungen weder durch eine Vertheilung auf die einzelnen Theilstücke, noch dadurch gesichert werden, dass die Verpflichtung einem der Theilstücke ausschliesslich auferlegt wird, so muss die Verpflichtung in Dienste oder Leistungen anderer Art, oder in eine Geldabgabe verwandelt und deren Vertheilung nach Verhältniss des Ertragswerthes der Theilstücke des Grundstückes bewirkt werden.

Was nach diesen Bestimmungen von den Besitzern der einzelnen Theilstücke geleistet werden muss, ist zur Beschaffung der wegfallenden Dienste oder Leistungen zu verwenden. Sind die Dienste oder Leistungen nur dann zu beschaffen, wenn sie von den übrigen gemeinsam Verpflichteten übernommen werden, so können diese hierzu gegen Ueberweisung des von den Besitzern der Theilstücke zu leistenden Ersatzes angehalten werden.

§ 14. Verabredungen der Betheiligten über die Regulirung der von dem Landrathsamte zu ordnenden öffentlichen Abgaben, Leistungen und andern Verhältnisse können vom Landrathsamte bestätigt werden, sofern gesetzliche Bedenken nicht obwalten und die nachhaltige Entrichtung gesichert ist.

§ 15. Die landrathsamtliche Regulirung erfolgt durch einen in Urkundenform zu entwerfenden Plan, über welchen sämmtliche Betheiligte mit ihrer Erklärung zu hören sind. In Ansehung derjenigen, welche sich auf die Mittheilung des Planes binnen einer Frist von längstens vier Wochen nicht erklären, wird angenommen, dass sie gegen den Plan nichts einzuwenden haben.

§ 16. Sind keine Einwendungen gegen den Regulirungsplan erhoben, oder sind die erhobenen Einwendungen erledigt, bezüglich die entstandenen Streitigkeiten entschieden, so setzt dass Landrathsamt den Regulirungsplan förmlich fest.

§ 17. Gegen den von dem Landrathsamte festgesetzten Regulirungsplan ist Recurs an das Ministerium innerhalb sechswöchiger Frist zulässig.

§ 18. Bis zu dieser Regulirung bleiben die Grundlasten ganz auf jedem einzelnen Theile des pflichtigen Grundstücks haften. Ebenso lange bleibt die Ausübung der etwa mit dem zu theilenden Grundstücke verbundenen Gemeinde- und sonstigen Corporationsrechte ausgesetzt.

§ 19. Sportelfreiheit findet für die Angelegenheiten dieses Gesetzes nicht statt.

§ 20. Unser Ministerium ist ermächtigt, die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen zu erlassen.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Furstlichen Insiegel.

So geschehen

Rudolstadt, den 21. Februar 1873.

(L. S.) **Georg,** Fürst zu Schwarzburg.

v. Bertrab. v. Ketelhodt.